

Teilrevision regionaler Richtplan: Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen

Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Verabschiedet vom Vorstand am 18. Mai 2022 und von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2022



ZPP Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
Goethestrasse 16
Postfach
8712 Stäfa
www.zpp.ch

Vorstand ZPP

Gaudenz Schwitter (Präsident)
Martin Hirs (Vizepräsident)
Heini Bossert
Marc Bodenblust
Markus Hafner

Bearbeitung

Reto Nebel
Rebekka Weidmann
Rebecka Hischier

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Druck: 19.04.2023
Teilrevision RRP_Chrüzlen_Erläuterungsbericht.docx
Projektnummer: 213339

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Gegenstand der Teilrevision | 5 |
| 3. | Erläuterungen | 6 |
| 3.1 | Räumliches Zielbild 2030 (Kapitel 1.3) | 6 |
| 3.2 | Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.3) | 7 |
| 3.3 | Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung (Kapitel 2.5) | 12 |
| 3.4 | Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung Rosacher (Kapitel 3.2) | 14 |
| 3.5 | Nachführung kantonaler Velonetzplan (Kapitel 4.4) | 20 |
| 3.6 | Nachführung Zürcher Wanderwege (Kapitel 4.4) | 23 |
| 3.7 | Nachführung Reitwege (Kapitel 4.5) | 25 |
| 3.8 | Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen (Kapitel 5.5) | 27 |
| 3.9 | Kompostieranlage Hesligenstrasse (Kapitel 5.5) | 34 |
| 3.10 | Lagerplatz kantonales Tiefbauamt Egg (Kapitel 6.5) | 35 |
| 3.11 | Grundlagen (Kapitel 7) | 36 |
| 4. | Verfahren | 37 |
| 4.1 | Erarbeitungsprozess | 37 |
| 4.2 | Abgrenzung zur Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans «Planen und Bauen am Zürichsee» | 37 |
| 4.3 | Kantonale Vorprüfung | 38 |
| 4.4 | Öffentliche Auflage und Anhörung | 39 |
| 4.5 | Festsetzungsverfahren | 40 |

1. Einleitung

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.

Stellenwert des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan nimmt die im kantonalen Richtplan explizit an die Regionen delegierten Aufgaben auf und kann die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Aufgaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgehalten wird, hängt von den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie vom überkommunalen Abstimmungsbedarf ab. Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument.

Inhalt und Verbindlichkeit

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist der Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplan wurde am 15. Juni 2017 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 19. Dezember 2018 vom Regierungsrat festgesetzt. Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, erfolgt die Überprüfung und Nachführung des regionalen Richtplans in Teilrevisionen.

Zweck von Teilrevisionen

Anlass für die vorliegende Teilrevision ist die Standortsicherung der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen in der Gemeinde Oetwil am See. Gemäss regionalem Richtplan, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 2018, ist die Betriebsdauer der Biomasseverwertungsanlage auf die Betriebsdauer der Deponie Chrüzlen befristet. Gemäss kantonalem Gestaltungsplan, festgesetzt durch die Verfügung der Baudirektion vom 19. Mai 2017, soll diese bis 2032 rekultiviert sein. Die Betriebsbewilligung für die Biomasseverwertungsanlage wird seit 2007 alle fünf Jahre verlängert; die jetzige läuft Ende 2022 aus. Die Betreiberin der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen möchte die Anlage aber weiterhin betreiben. Seit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, festgesetzt mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019, können Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden. Auf Antrag der Betreiberin und der Standortgemeinde Oetwil am See wird die im regionalen Richtplan eingetragene Kopplung an die Betriebsdauer der Deponie Chrüzlen aufgehoben und die Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen als eigenständige Vergärungsanlage festgesetzt. Die Teilrevision bietet zudem Anlass für kleinere pendente Nachführungen und Anpassungen – teilweise auf Anregung bzw. Antrag des Kantons oder der Verbandsgemeinden – des regionalen Richtplans.

Anlass für die vorliegende Teilrevision

2. Gegenstand der Teilrevision

| | |
|---|--|
| Impressum | Historie Teilrevisionen des regionalen Richtplans nachführen |
| Kapitel 1 Regionales Raumordnungskonzept | |
| 1.3 Räumliches Zielbild 2030 | Bildungsstandort Uetikon am See im regionalem Raumordnungskonzept Pfannenstil nachführen |
| Kapitel 2 Siedlung | |
| 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild | Perimeter gemäss aktualisiertem KOBİ abgleichen und bereinigen, aktualisierte Grundlagen nachführen |
| 2.5 Arbeitsplatzgebiet | Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung verankern |
| Kapitel 3 Landschaft | |
| 3.2 Landwirtschaftsgebiet | Eintrag Standort Rosacher (Gemeinde Küsnacht) als Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung |
| Kapitel 4 Verkehr | |
| 4.4 Fuss- und Veloverkehr | Bereinigung und Abgleich mit kantonalem Velonetzplan und Zürcher Wanderwegen |
| 4.5 Reitwege | Bereinigung und Abgleich gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan Egg |
| Kapitel 5 Ver- und Entsorgung | |
| 5.5 Abfall | Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen Kompostieranlage Küsnacht |
| Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen | |
| 6.5 Weitere Dienstleistungen | Lagerplatz Kantonales Tiefbauamt |
| Kapitel 7 Grundlagen | |
| | Weitere Grundlagen nachführen |

Überblick

Tabelle 1 Gegenstand der Teilrevision «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen»

3. Erläuterungen

3.1 Räumliches Zielbild 2030 (Kapitel 1.3)

3.1.1 Ausgangslage

Mit der Entwicklung des ehemaligen CU-Areals in Uetikon am See entsteht ein neuer Bildungsschwerpunkt in der Region Pfannenstil. Geplant sind eine Kantonsschule und eine Berufsschule für rund 2000 Schülerinnen und Schüler. Das Schulareal soll bis 2029 entwickelt sein.

Neuer Bildungsschwerpunkt in Uetikon am See

3.1.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Der neue Bildungsschwerpunkt auf dem ehemaligen CU-Areal in Uetikon am See wird im regionalen Raumordnungskonzept Pfannenstil, Abbildung 1 im Richtplantext, eingetragen und die strategische Reserve an diesem Ort gestrichen.

Richtplantext

3.1.3 Erwägungen

Der Standort der Kantonsschule auf dem ehemaligen CU-Areal in Uetikon am See ist bereits im kantonalen Richtplan, Eintrag 8a im Kapitel 6.3.2, eingetragen. Der kantonale Gestaltungsplan für das Schulareal hat die Baudirektion mittlerweile ebenfalls festgesetzt. Das regionale Raumordnungskonzept wird entsprechend nachgeführt.

Nachführung gemäss kantonalem Richtplan

3.2 Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.3)

3.2.1 Ausgangslage

Das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBİ) bezeichnet, umschreibt und wertet die wichtigsten Elemente, welche in ihrer Gesamtheit die Struktur und Erscheinung und mithin das Bild eines Ortes unverwechselbar prägen. Das KOBİ besteht aus einem Inventarplan im Massstab 1:2'500 und dem dazugehörigen Beschrieb mit Schutzziele. Das Inventar ist behördenverbindlich. Die im regionalen Richtplan Pfannenstil, Kapitel 2.3, dargestellten schutzwürdigen Ortsbilder beruhen auf dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 125/1980 festgesetzten und zwischen 2001 und 2006 aktualisierten Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung als Grundlage für den regionalen Richtplan

Seit der letzten Gesamtrevision des regionalen Richtplans, festgesetzt durch den Regierungsratsbeschluss 1267 vom 19. Dezember 2018, wurde das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung überprüft und aktualisiert. Anlass dafür bildete das im Kanton Zürich in den Jahren 2008 bis 2016 aktualisierte Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS). Mit der Überarbeitung des KOBİ wurde überprüft, ob ein Abgleich auf die Gebietsabgrenzung des ISOS angezeigt war, was die Umsetzung der Inventare in der Nutzungsplanung vereinfacht. Zudem wurden die im KOBİ bezeichneten «wichtigen Freiräume» überprüft. Diese sind für den Erhalt der Ortsbilder bedeutend. In der praktischen Anwendung hat sich jedoch gezeigt, dass manche dieser wichtigen Freiräume mittlerweile bebaut oder für den Schutz des Ortsbildes weniger relevant sind. Von der Aktualisierung des KOBİ sind alle sieben im regionalen Richtplan Pfannenstil eingetragenen schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung betroffen. Beim schutzwürdigen Ortsbild Burg in Meilen (O3) handelt es sich um eine substanzielle Anpassung, die im regionalen Richtplan nachzuführen ist. Bei den anderen schutzwürdigen Ortsbildern – abgesehen vom schutzwürdigen Ortsbild Kehlhof in Stäfa (O5), bei dem nur die wichtigen Freiräume innerhalb des Ortsbildperimeter angepasst wurden – gab es geringfügige Angleichungen der Ortsbildperimeter an die ISOS-Perimeter. Dadurch ergeben sich kleinere Differenzen zum regionalen Richtplan, die jedoch in Anbetracht der nicht parzellenscharfen Festlegung auf Richtplanstufe und des damit verbundenen sachgerechten Anordnungs- und Interpretationsspielraumes vernachlässigbar wären. Da das schutzwürdige Ortsbild Burg in Meilen angepasst werden muss und sämtliche Inventarpläne von allen schutzwürdigen Ortsbildern aktualisiert wurden, werden mit vorliegender Teilrevision die Perimeter und Koordinationshinweise aller sieben schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung entsprechend der übergeordneten Grundlage nachgeführt.

Überarbeitetes Inventar bietet Anlass für eine Bereinigung und Nachführung im regionalen Richtplan

Die wichtigen Freiräume im Bereich A, gelegen in der Landwirtschaftszone, wurden aus dem Ortsbildperimeter Lützelsee entlassen. Die Geländeerhebung im Bereich B, die als Teil des Ortsbildes wahrgenommen wird, wurde hingegen neu in den Ortsbildperimeter aufgenommen. Mit den beiden Anpassungen wird der der KOBİ-Perimeter an den ISOS-Perimeter angeglichen.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Lützelsee (O1), Hombrechtikon

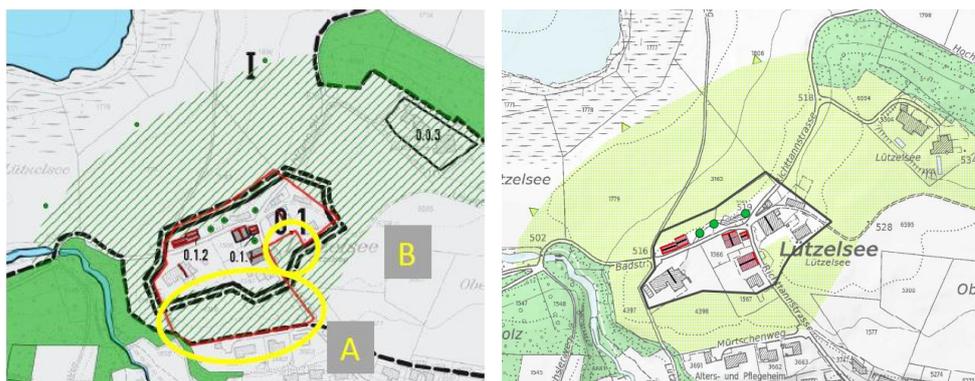


Abbildung 1 Links: Perimeter KOB (rot) und ISOS (schwarz) überlagernd dargestellt. Der Bereich A wurde aus dem KOB entlassen und der Bereich B zusätzlich aufgenommen (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) Gemeinde Hombrechtikon, 30. Mai 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) und wichtige Freiräume (grün) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild von Lützelsee, festgesetzt am 5. April 2019.

Beim Ortsbild Schirmensee wurden die wichtigen Freiräume im Bereich A, gelegen in der Landwirtschaftszone, aus dem Ortsbildperimeter entlassen.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Schirmensee (O2), Hombrechtikon

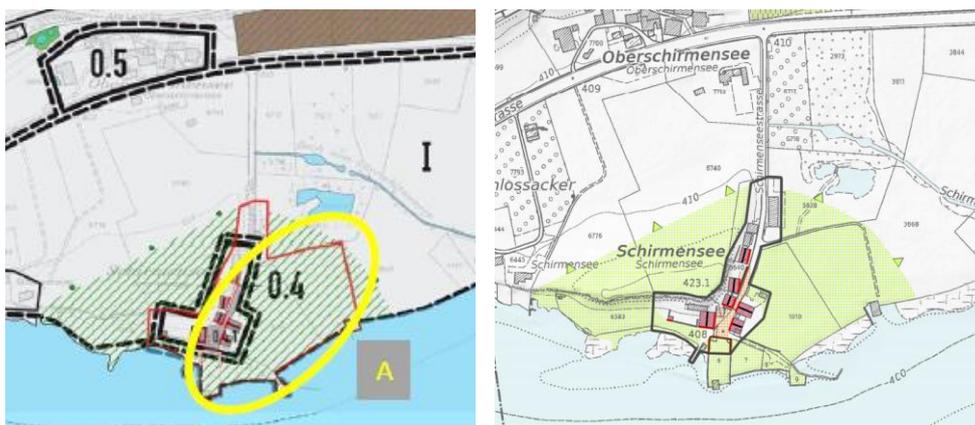


Abbildung 2 Links: Perimeter KOB (rot) und ISOS (schwarz) überlagernd dargestellt. Der Bereich A wurde aus dem KOB entlassen (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) Gemeinde Hombrechtikon, 30. Mai 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) und wichtige Freiräume (grün) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild von Schirmensee, festgesetzt am 5. April 2019.

Beim Ortsbild Burg wurden die wichtigen Freiräume im Bereich A, gelegen in der Landwirtschaftszone, aus dem Ortsbildperimeter entlassen, was einer Anpassung an den ISOS-Perimeter entspricht.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Burg (O3), Meilen

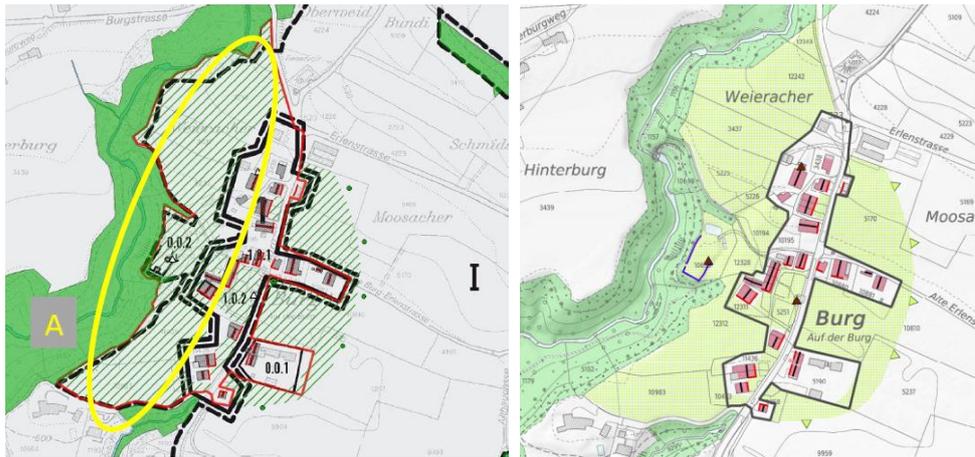


Abbildung 3 Links: Perimeter KOB (rot) und ISOS (schwarz) überlagernd dargestellt. Der Bereich A wurde aus dem KOB entlassen (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB) Gemeinde Meilen, 24. August 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) und wichtige Freiräume (grün) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild Burg, festgesetzt am 29. Juni 2019.

Im Ortsbild Feldmeilen wurde der Ortsbildperimeter um den Bereich B und E erweitert. Beim Bereich B handelt es sich um die Uferbebauung Hofstetten, eine grossmehrheitlich aus dem frühen 20. Jahrhundert stammende qualitätsvolle Bebauung, welche die Struktur von Hofstetten gegen Osten weiterführt. Der Bereich E handelt sich um ein Baumeisterhaus (um 1900, und ein später angleichender Ergänzungsbau) einer Dorferweiterung am einstigen Verlauf der Dorfstrasse.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Dorfmeilen (O4), Meilen

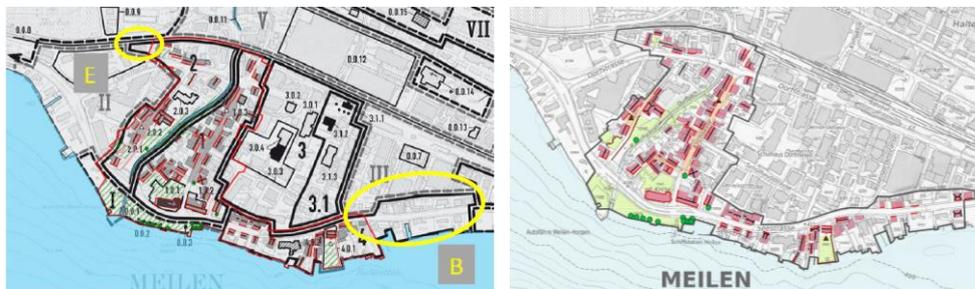


Abbildung 4 Links: Perimeter KOB (rot) und ISOS (schwarz) überlagernd dargestellt. Die Bereiche B und E wurden im KOB ergänzt. (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB) Gemeinde Meilen, 24. August 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild von Feldmeilen, festgesetzt am 29. Juni 2019.

Im Ortsbild Kehlhof wurden kleinflächige Überschneidungen der Freiraumfestlegungen gemäss KOB mit der Kernzone bereinigt. Der Ortsbildperimeter wurde nicht angepasst.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Kehlhof (O5), Stäfa

Der Ortsbildperimeter von Mutzmalen wurde an den ISOS-Perimeter angeglichen und um die Bereiche A, B und C erweitert. Die neu miteinbezogenen Gebäude (Remise, Stallscheune, Nebengebäude) werden als wichtige Teile des Ortsbildes wahrgenommen.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Mutzmalen (O6), Stäfa

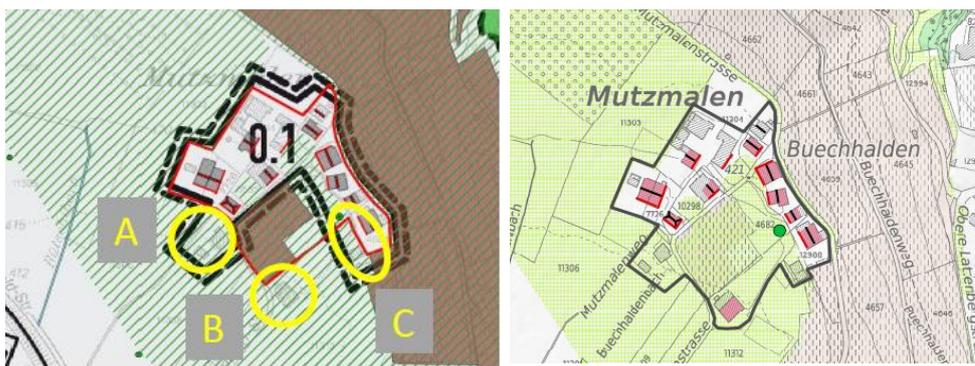


Abbildung 5 Links: Perimeter KOBIPerimeter (rot) und ISOS (schwarz) überlagert dargestellt. Die Bereiche A, B und C wurden im KOBIPerimeter ergänzt. (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBIPerimeter) Gemeinde Stäfa, 31. August 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild von Mutzmalen, festgesetzt am 30. Juni 2019.

Beim schutzwürdigen Ortsbild Uerikon wurde das noch immer zu Gewerbezwecken genutzte nördlichste Gebäude der ehemaligen Gerberei, Bereich 5, in den KOBIPerimeter aufgenommen. Es wird trotz Veränderungen noch immer als Bestandteil des Ensembles wahrgenommen.

Änderungen beim schutzwürdigen Ortsbild Uerikon (O7), Stäfa



Abbildung 6 Links: Perimeter KOBIPerimeter (rot) dargestellt. Der Bereich 5 wurde im KOBIPerimeter ergänzt. (Quelle: Erläuterungsbericht ARE zur Überprüfung und Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBIPerimeter) Gemeinde Stäfa, 31. August 2017). Rechts: Ortsbildperimeter (grau) im heutigen Inventarplan für das Ortsbild von Uerikon, festgesetzt am 30. Juni 2019.

3.2.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Ortsbildperimeter der Einträge O1, O2, O3, O4, O6 und O7 werden in der Richtplankarte Siedlung sowie in der Themenkarte «Schutzwürdiges Ortsbild», Abbildung 4 im Richtplantext, angepasst.

Anpassungen in Richtplankarte und Themenkarte

Im Richtplantext, Kapitel 2.3, Tabelle 4 werden die in den Koordinationshinweisen aufgeführten Inventarpläne aktualisiert.

Anpassungen im Richtplantext

3.2.3 Erwägungen

Der Richtplan wird entsprechend dem überarbeiteten Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBIPerimeter) nachgeführt. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie die betroffenen Gemeinden konnten sich im Rahmen der Anhörung zu den Anpassungen äussern. Die

Nachführung gemäss aktualisierter Grundlage

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat die Änderungen des KOB I ohne Anträge zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, die Ortsbildperimeter im Rahmen der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans nachzuführen.

3.3 Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung (Kapitel 2.5)

3.3.1 Ausgangslage

Die Ausscheidung von neuen Arbeitszonen setzt gemäss Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Im Kanton Zürich soll die Aufgabe im Wesentlichen von den Regionen wahrgenommen werden. Gemäss § 13 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erarbeiten die regionalen Planungsverbände Grundlagen zur räumlichen Entwicklung ihres Gebiets. Das Schaffen einer Übersicht über die in der Region vorhandenen Arbeitszonen gehört zu den entsprechenden Grundlagenarbeiten. Mit der Übertragung dieser Aufgabe an die regionalen Planungsträger kann den zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen am besten Rechnung getragen werden, gleichzeitig wird die Wahrung einer überkommunalen Perspektive sichergestellt.

Arbeitszonenbewirtschaftung als Aufgabe der Regionen

Anlässlich dieses Auftrags hat die ZPP ein Grundlagebericht und Positionspapier verfasst, das eine (Flächen-)Übersicht zu den Arbeitszonen in der Region Pfannenstil gibt und die strategischen Entwicklungsabsichten und Ziele des kantonalen und regionalen Richtplans für den Umgang mit Arbeitszonen darlegt. Dieses vom Vorstand am 17. Dezember 2020 verabschiedete Dokument systematisiert das vorhandene Wissen über die Arbeitszonen und dient als Grundlage bei der Umsetzung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung.

Flächenübersicht und strategische Aussagen als Grundlage

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der etablierten Planungsverfahren und findet bei zwei Fällen Anwendung: Ein- und Umzonungen von Arbeitszonen in den kommunalen Nutzungsplanungen sowie Revisionen regionaler Richtpläne, welche die regionalen Arbeitsplatzgebiete betreffen. Je nach Fall ist die Region zu einer unterschiedlichen Berichterstattung aufgefordert.

Umsetzung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung

Bei allen Änderungen kommunaler Nutzungspläne, welche die Ein- oder Umzonung von Arbeitszonen zum Gegenstand haben, wird neu von der Genehmigungsbehörde eine Einschätzung durch die Region vorausgesetzt. Es liegt an den Gemeinden, diese Einschätzung einzuholen. Nicht betroffen sind reine Änderungen am Nutzungsmass (z.B. Aufzonungen) oder Änderungen, die Flächen unter 100 m² betreffen. Die Regionen sind in ihrer Berichterstattung dazu angehalten, einen Überblick über die Arbeitszonen der Region mit Angaben zu Flächen, Kapazitäten und Nutzungsvorgaben sowie zur aktuellen Nutzung zu geben. Zudem muss die Zweckmässigkeit begründet und der Nachweis erbracht werden, dass die Arbeitszonen ausserhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete dem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen.

Fall1: Ein- und Umzonungen von Arbeitszonen in den kommunalen Nutzungsplanungen

Bei Revisionen der regionalen Richtpläne, welche die regionalen Arbeitsplatzgebiete betreffen, ist ebenfalls die bestehende Situation sowie der beabsichtigte Umgang mit den Arbeitszonen aus regionaler Sicht aufzuzeigen. Zudem muss dargelegt werden, ob die Anpassungen zweckmässig sind und ob die Anforderungen gemäss dem kantonalen Richtplan eingehalten werden.

Fall 2: Regionale Richtplanrevisionen, welche regionale Arbeitsplatzgebiete betreffen

Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung als Aufgabe der Region wird mit vorliegender Teilrevision im regionalen Richtplan verankert.

Verankerung im regionalen Richtplan

3.3.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird als neue Massnahme für die Region und die Gemeinden im Richtplantext, Kapitel 2.5. Arbeitsplatzgebiete, aufgenommen:

Neue Massnahme für die Region im Kapitel 2.5.3

a) Region

Arbeitszonenbewirtschaftung: Die Region führt eine aktuelle Übersicht zu den in der Region Pfannenstil vorhandenen Arbeitszonen. Bei allen Änderungen kommunaler Nutzungspläne, welche Ein- oder Umzonungen von Arbeitszonen zum Gegenstand haben oder Revisionen des regionalen Richtplans, welche die Festlegungen regionaler Arbeitsplatzgebiete betreffen, nimmt die Region im Rahmen der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung eine Einschätzung vor und erstattet dazu für die Genehmigungsbehörde Bericht.

b) Gemeinden

Arbeitszonenbewirtschaftung: Die Gemeinden haben geplante Änderungen, die Arbeitszonen betreffen, frühzeitig mit der Region zu koordinieren.

3.3.3 Erwägung

Mit der Aufnahme der Arbeitszonenbewirtschaftung als Massnahme für die Region und die Gemeinden wird im regionalen Richtplan eine bestehende Praxis verankert und die gemäss kantonalem Richtplan an die Region delegierte Aufgabe, siehe Kapitel 2.2.3, festgesetzt.

Vom Kanton delegierte Aufgabe festsetzen

3.4 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung Rosa- cher (Kapitel 3.2)

3.4.1 Ausgangslage

Mit der Bautätigkeit im Kanton Zürich fällt nach wie vor sehr viel Bodenmaterial an, welches – falls aus der Bauzone stammend – vorwiegend in Kiesgruben und Deponien entsorgt wird, statt im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Abfallverordnung (Art. 18 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) für die Rekultivierung von Böden verwertet zu werden.

Viel Bodenmaterial wird entsorgt, anstelle für die Rekultivierung von Böden verwendet zu werden

Eine Möglichkeit für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials sind landwirtschaftlich genutzte Böden, welche in der Vergangenheit grossflächig durch menschliche Eingriffe in ihrem Aufbau verändert wurden. Solche anthropogen veränderten Böden weisen oft ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial aus: mit dem Auftrag von geeignetem Bodenmaterial können sie für die landwirtschaftliche Produktion deutlich verbessert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. Weiter ist rund ein Viertel der anthropogen veränderten Böden drainiert und zahlreiche Drainagesysteme sind sanierungsbedürftig. Im Zuge solcher landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen können auf drainierten Flächen gleichzeitig neue Entwässerungsmassnahmen getroffen werden, welche je nach Gegebenheit eine nachhaltigere Lösung mit weniger Drainageleitungen darstellen als ein reiner Ersatz der bestehenden Leitungen.

Landwirtschaftliche Bodenaufwertungen als Möglichkeit für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials

Landwirtschaftliche Bodenaufwertungen stellen eine Kompensationsmassnahme bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen dar. Der Kanton Zürich verfügt über rund 44'500 ha Fruchtfolgeflächen (Festsetzungsbeschluss Kantonsrat 2014) und liegt somit nur knapp über dem Mindestumfang von rund 44'400 ha (Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes, 8. Mai 2020). Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen kann nur mit einer bestmöglichen Schonung und - im Falle einer nicht vermeidbaren Beanspruchung - konsequenter Kompensation gewährleistet werden, weshalb die Pflicht hierfür im kantonalen Richtplan festgehalten wurde.

Landwirtschaftliche Bodenaufwertungen als Kompensationsmassnahmen bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen

Die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Bodenaushub für eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung ist gemäss kantonalem Richtplan Pt. 5.3 möglich, sofern keine überwiegenden Interessen des Landschafts-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes entgegenstehen. Es besteht eine Planungspflicht. Standorte, welche ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial haben und auf welchen eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können, werden im regionalen Richtplan als «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» eingetragen. Der Eintrag dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.

Landwirtschaftliche Bodenaufwertungen unterstehen einer Planungspflicht; Standorte im regionalen Richtplan mit dem Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» ausweisen

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat unter der Leitung der Fachstelle Bodenschutz, Amt für Landschaft und Natur, kantonsweit geeignete Flächen für grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen gesucht¹. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt 15 Standorte, welche nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen wie die Schaffung von Fruchtfolgeflächen oder die Erneuerung von sanierungsbedürftigen Drainagen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz oder Archäologie aufweisen. In der Region Pfannenstil sind das die Standorte «Rosacher» bei Limberg in der Gemeinde Küsnacht und «Chellen» auf dem Gebiet der Gemeinden Maur und Zumikon. Die regionalen Planungsträgern wurden um eine Stellungnahme zur kantonalen Standortsuche gebeten.

Standortstudie des Kantons als Grundlage

Die Region Pfannenstil prüfte die beiden Standorte auf Basis der von der Baudirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Blickwinkel der regionalen Sichtweise, gestützt auf den regionalen Richtplan. Die Einschätzung des Naturnetzes Pfannenstil floss in die Stellungnahme mit ein. Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 teilt die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil der Fachstelle Bodenschutz mit, dass der Standort Rosacher nicht im Widerspruch zu bestehenden Festlegungen im regionalen Richtplan steht und auch keine anderweitigen regionalen Interessen beeinträchtigt. Der Standort Chellen wurde hingegen als kritischer eingestuft, da das Gebiet als Potenzialgebiet zur spezifischen Erweiterung wertvoller Lebensräume mit Schwerpunkt Feuchtbiootope/Stillgewässer ausgewiesen und verkehrlich nur mässig gut erschlossen ist.

Standorte Rosacher und Chellen von der ZPP geprüft

Die Baudirektion reichte daraufhin im Herbst 2018 für zehn der evaluierten Standorte Anträge für regionale Richtplaneinträge bei den regionalen Planungsträgern ein. Wie mit Schreiben vom 6. November 2018 dargelegt, unterstützt die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil diesen Antrag und trägt den Standort Rosacher als «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» im regionalen Richtplan ein. Auch unterstützt die Standortgemeinde Küsnacht, wie in ihrer Stellungnahme vom 6. April 2018 dargelegt, die Festlegung des Standorts Rosacher im regionalen Richtplan.

Antrag der Baudirektion, Standort Rosacher in RRP einzutragen



Abbildung 7 Links: Perimeter Standort Rosacher. Rechts: Einblick ins Gebiet Rosacher von Südosten in Richtung Westen. (Quelle: Standortevaluation für grossflächige

1 Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Zürich. 14. Februar 2018

landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Zürich. 14. Februar 2018)

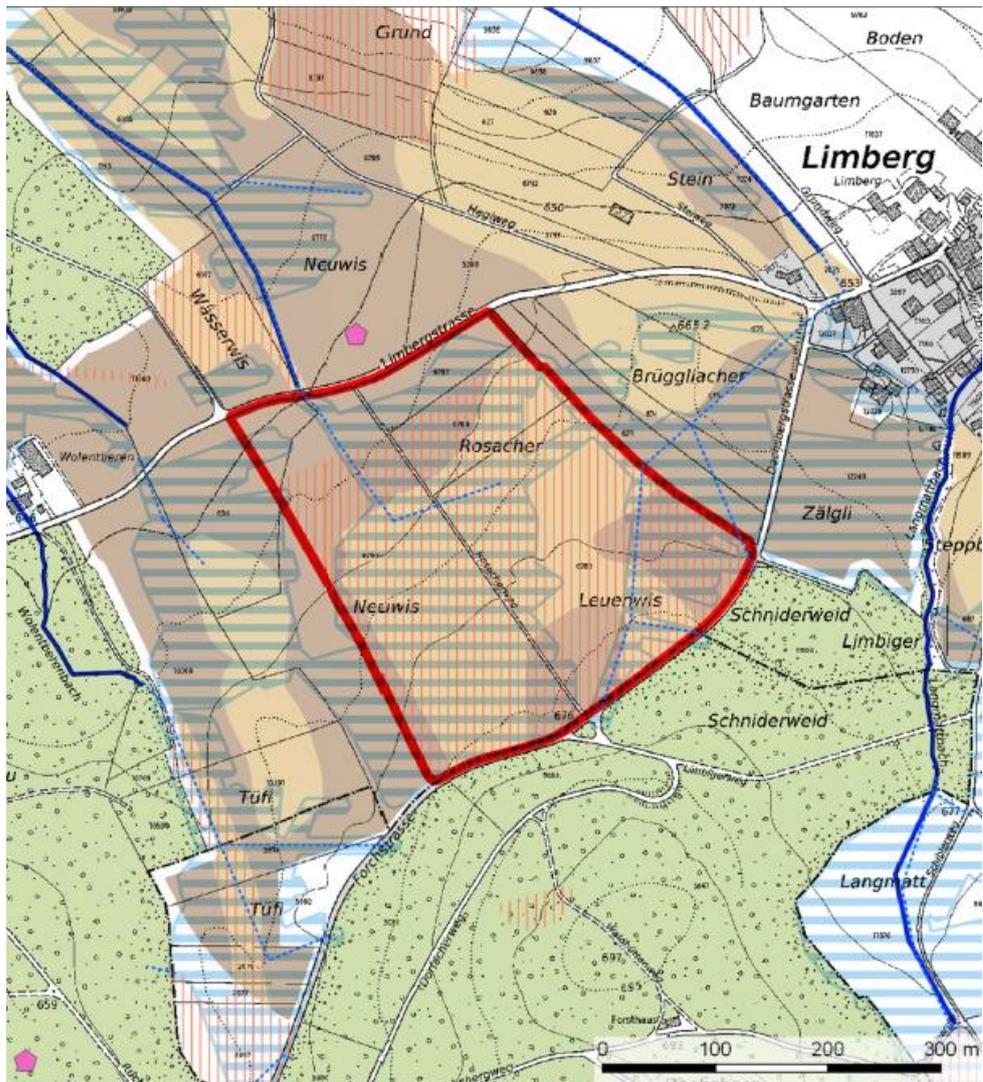


Abbildung 8 Übersichtskarte Boden und Landschaft für den Standort Rosacher (Quelle: Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Zürich. 14. Februar 2018)

3.4.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext, Kapitel 3.2.2, wird der Standort Rosacher in der neuen Tabelle 13a «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» und der Themenkarte Landwirtschaftsgebiet, Abbildung 11, eingetragen. Die Ziele, Kapitel 3.2.1, werden um den Nutzen von solchen landwirtschaftlichen

Richtplantext

Bodenaufwertungen ergänzt und die Massnahmen entsprechend in Kapitel 3.2.3 erweitert.

In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft wird der Standort Rosacher ebenfalls als Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung eingetragen.

Richtplankarte

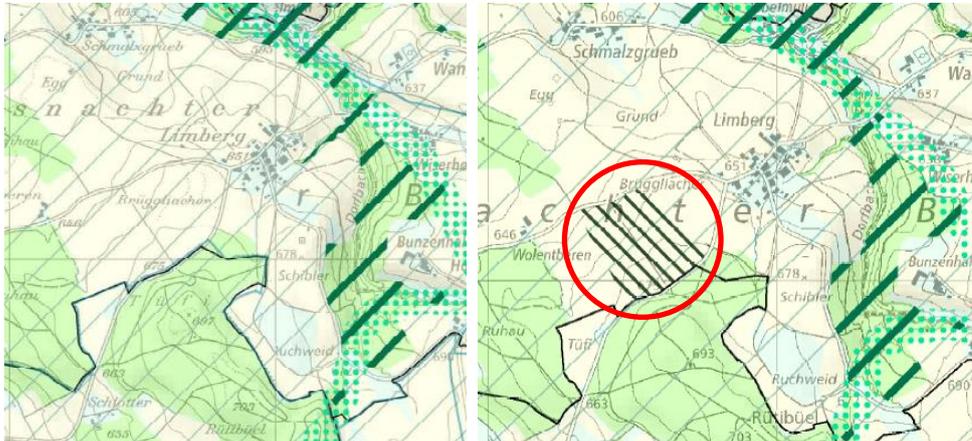


Abbildung 9 Links: Richtplankarte, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018. Rechts: Anpassungen an der regionalen Richtplankarte Siedlung und Landschaft. Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung am Standort Rosacher ist rot umkreist.

3.4.3 Erwägungen

Öffentliche Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz sowie Archäologie wurden bei der Standortwahl bereits berücksichtigt, um Interessenkonflikte möglichst zu minimieren. Bei der Detailprojektierung ist auf ein allfällig verbleibendes Konfliktpotenzial einzugehen und Massnahmen zur dessen Minimierung zu treffen.

Öffentliche Schutzinteressen

Der Standort Rosacher liegt im kantonalen Landschaftsfördergebiet Nr. 6 Küsnachterberg-Pfannenstil West. Gemäss kantonalem Richtplan (Pt. 3.8) sollen Landschaftsfördergebiete insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Projekte für eine «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» können den Landschaftscharakter und die Landschaftsentwicklung beeinflussen. Bei der Detailprojektierung des Standorts Rosacher ist deshalb auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topografie zu achten.

Kantonales Landschaftsfördergebiet

Es gilt der Grundsatz, dass nur so viel Material eingebaut werden kann, als für die Erreichung der Ziele der Schaffung von neuen Fruchtfolgefleichen und einer nachhaltigeren Entwässerung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen notwendig ist. Die Abschätzung der benötigten Mengen an Boden- und Aushubmaterial wurde auf Grundlage der landwirtschaftlichen Bodenkarte des Kantons Zürich durchgeführt. Basierend auf den Wasserhaushaltsgruppen der verschiedenen Bodenpolygone wurde die benötigte Auftragsmächtigkeit für eine Bodenverbesserung abgeschätzt. Dabei wurde angenommen, dass je flachgründiger und vernässter (Stau- oder Fremdnässe) ein Boden ist, desto mehr Material für eine Bodenverbesserung benötigt

Volumen

wird. Aufgrund der Grösse des Standorts Rosacher und den darin vorkommenden Böden gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich ergeben die Abschätzungen, dass für eine Bodenverbesserung Boden- und Aushubmaterial von unter 100'000 m³ benötigt werden. Damit handelt es sich um eine vergleichsweise geringe «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung».

Bei der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung Rosacher ist keine Reliefumkehrung des heutigen Reliefs zulässig, denn das heutige Relief ist im Grundsatz auch bei einer allfälligen Bodenaufwertung zu erhalten. In der Detailplanung ist der landschaftlichen Einpassung von Bodenaufwertungsmassnahmen ein grosses Augenmerk zu schenken. Die Sicherstellung des Reliefs (keine Reliefumkehrung) ist in der Endgestaltung und somit in den nachgelagerten Planungsverfahren zu definieren.

Keine Reliefumkehrung zulässig

Die bauliche Umsetzung von Bodenverbesserungsprojekten führt zu lokalem Mehrverkehr, Lärm- und Staubemissionen und damit verbundenen Einschränkungen für die Wohnbevölkerung und Erholungssuchende. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig des gewählten Verfahrens einzuhalten. Durch eine Limitierung der Aufschüttungshöhen auf das notwendige Minimum werden die Lastwagenfahrten so gering wie möglich gehalten. Die verkehrlichen Auswirkungen wie auch flankierende Massnahmen sind im weiteren Verfahren aufzuzeigen. Aufgrund des prognostizierten Volumens ist beim Standort Rosacher mit rund 10'000 Lastwagenfahrten (Hin- und Wegfahrten zusammen) zu rechnen. Dies würde bei einer fünfjährigen Bauzeit grob gerechnet einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von rund 10 Lastwagenfahrten pro Tag an ca. 200 Tagen im Jahr entsprechen. Durch eine Verlängerung der Bauzeit würden die Fahrten pro Tag und/oder die Tage mit Fahrten entsprechend reduziert. Angaben zur Erschliessung sind in den nachgelagerten Verfahren notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Küsnacht ist im vorliegenden Fall eine Erschliessung über die Limbergstrasse durch die Weiler Wangen, Schulhaus Wangen und Limberg unerwünscht. Eine alternative Zufahrt ist zu prüfen. Die im kommunalen Richtplan eingetragene Fusswegverbindungen und die im regionalen Richtplan eingetragene Radwegverbindung sind zu beachten.

Verkehr

Ebenfalls im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist anzustreben, dass die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in möglichst kurzer Zeit erfolgt. Der genaue zeitliche Ablauf kann zwar erst im Detailprojekt bzw. bei der Umsetzung aufgezeigt werden. In jedem Fall muss jedoch eine Etappierung angestrebt werden, welche bewirkt, dass jeweils nur ein Teil des Perimeters von Bauarbeiten betroffen ist.

Etappierung

Die Gefahrenkarte im Gebiet des Standorts Rosacher ist älteren Datums (BDV Nr. 1857 vom 15. Oktober 2007); im Rahmen der damaligen Gefahrenkartierung wurden keine Gefährdungen durch Massenbewegungen untersucht. Aus diesen Gründen ist zu wenig bekannt, ob Gefährdungen durch Naturgefahren bestehen. Aufgrund der schwierig zu beurteilenden Lage des Standorts (Hanglage) ist in den nachgelagerten Planungen zu prüfen, ob eine punktuelle Gefahrenabklärung (Hochwasser, Massenbewegungen,

Naturgefahren

Hinweisprozesse) vorzunehmen ist. Die sich aktuell in Gesamtrevision befindende Gefahrenkarte ist dabei beizuziehen. Bei Vorliegen von Gefährdungen sind Massnahmen zum Schutz der Bodenaufwertung zu prüfen.

Bislang sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund von klein- bis grossflächigen Aufschüttungen weist der Standort ein geringes archäologisches Potenzial auf. In den von den Aufschüttungen betroffenen Bereichen müssen vor Bodeneingriffen jedoch zwingend archäologische Sondierungen und allenfalls Grabungen durchgeführt werden.

Archäologische Begleitmassnahmen

3.5 Nachführung kantonalen Velonetzplan (Kapitel 4.4)

3.5.1 Ausgangslage

Der kantonale Velonetzplan (VNP) wurde zwischen 2013 und 2016 erarbeitet und durch den Regierungsrat verabschiedet (RRB 591/2016). Die ZPP hat den kantonalen Velonetzplan bei der Gesamtrevision des regionalen Richtplans übernommen. 2019 wurde der kantonale Velonetzplan aktualisiert und mit dem regionalen Richtplan (RRP) abgeglichen. Das Amt für Verkehr² hat dabei 16 Differenzen festgestellt, wobei bei sieben Fällen eine Anpassung des regionalen Richtplans vorgeschlagen wurde. Die ZPP nahm dazu in ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2019 Stellung. Mit vorliegender Teilrevision kommt die ZPP der Aufforderung des Kantons nach und bereinigt folgende Differenzen zum kantonalen Velonetzplan. Die Abweichungen resultieren aus einer infolge von neuen Studien oder Projektierungsarbeiten geänderten Linienführung.



Lage: Gemeinde Zollikon

Differenz D06_008

Betritt: Hauptverbindung bestehend, SchweizMobil-Route

Differenzbeschreibung: Gemäss RRP quert die Verbindung die Bahnlinie via Dufourstrasse. Gemäss VNP verbleibt sie aber auf der nordöstlichen Seite der Bahnlinie und soll in der Stadt Zürich auf der Seefeldstrasse abgenommen werden. Betroffen ist auch die SchweizMobil-Route Nr. 66.

Einigung: Anpassung der Linienführung im regionalen Richtplan. Die Verbindung bleibt als Hauptverbindung bestehen und wird nicht wie im VNP als Veloschnellroute eingetragen.



Lage: Gemeinde Stäfa

Differenz D06_10

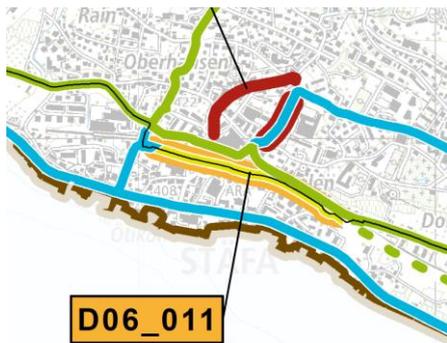
Betritt: Nebenverbindung bestehend

Differenzbeschreibung: Im VNP wird die Verbindung über Grundstrasse geführt. So ist es auch in der Themenkarte, Abbildung 26 im Richtplankarte, abgebildet. In der Richtplankarte Verkehr ist die Linienführung hingegen über den Kronenweg und Oberer Grundweg eingetragen.

Einigung: Nebenverbindung verläuft über Grundstrasse, da Anschluss an Hauptverbindung (Bahnweg /Kreuzstrasse) sowie Bahnunterführung beim Denner möglich. Anpassung der Linienführung in der Richtplankarte. Führung über Kronenweg und dem Oberen Grundweg als kommunale Verbindung.

Anpassung aufgrund Mitwirkung: Aus Sicherheitsgründen und aufgrund der direkteren Verbindung ins Ortszentrum wird die Nebenverbindung über den Oberen Grundweg bzw. Kronenweg gewählt. Anpassung der Linienführung in der Themenkarte, Abbildung 26 im Richtplankarte.

² Mittlerweile Amt für Mobilität (AFM)



Lage: Gemeinde Stäfa

Differenz D06_011

Betrifft: Nebenverbindung bestehend,

Differenzbeschreibung: Im RRP fehlt ein Eintrag für die SchweizMobil-Route Nr. 66 auf dem Abschnitt der Bahnhofstrasse.

Einigung: Die Region und die Gemeinde Stäfa favorisieren eine Verschiebung der SchweizMobil-Route 66 auf die nördliche Bahnhofseite. Aus Sicht des AFM ist eine Verschiebung erst nach Beheben der entsprechenden Schwachstellen und Umsetzen von Velomassnahmen sinnvoll. Um die heute ausgeschilderte Veloverbindung behördenverbindlich zu sichern, ist das AFM darauf angewiesen, dass die jetzige Linienführung im RRP dargestellt ist. Die Verbindung soll daher als "Radweg bestehend" im RRP aufgenommen werden.



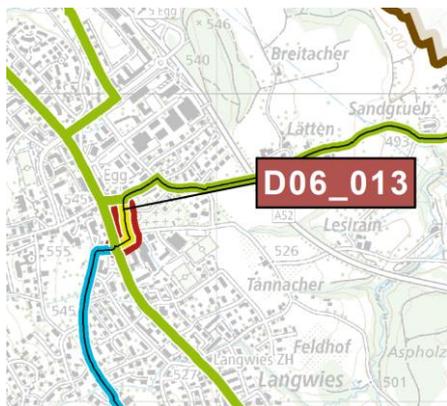
Lage: Gemeinde Egg

Differenz D06_012

Betrifft: Nebenverbindung bestehend,

Differenzbeschreibung: Die Verbindung 05_058 ist im RRP nicht enthalten (Iserigstrasse).

Einigung: Ergänzung der Linienführung im regionalen Richtplan.



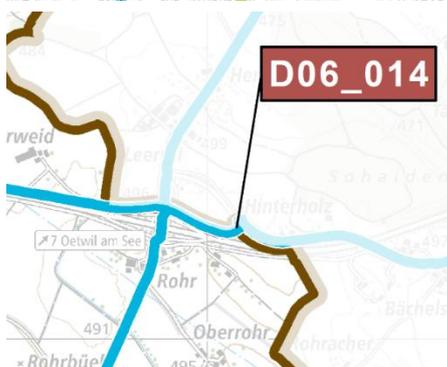
Lage: Gemeinde Egg

Differenz D06_013

Betrifft: SchweizMobil-Route

Differenzbeschreibung: Im RRP fehlt ein Eintrag für die SchweizMobil-Route Nr. 41 auf dem Abschnitt der Schulstrasse.

Einigung: Ergänzung der Linienführung im regionalen Richtplan.



Lage: Gemeinde Egg

Differenz D06_014

Betrifft: Nebenverbindung bestehend,

Differenzbeschreibung: Im RRP fehlt ein Eintrag für die Nebenverbindung 05_070 auf dem Abschnitt der Grüningerstrasse. Vgl. auch D05_020.

Einigung: Ergänzung der Linienführung im regionalen Richtplan.



Lage: Gemeinde Zollikon

Differenz D06_901

Betrifft: Hauptverbindung geplant

Differenzbeschreibung: Zusätzlicher Eintrag im RRP und VNP "bei Ersatz aufzuheben" für Abschnitt Sonnengarten-/Rosengartenstrasse. Die bestehende Linienführung über die Forchstrasse bleibt unverändert.

Einigung: Die Gemeinde Zollikon, die Region und der Kanton präferieren die Schaffung einer Velohauptroute entlang der Forchstrasse. Das ist aufgrund von engen Platzverhältnissen und eines hohen DTV sowie Konflikten mit Lichtsignalanlagen und der Forchbahn momentan nicht möglich. Daher wird die Verbindung über die Sonnengarten-/Rosengartenstrasse als eine temporäre Lösung im VNP und RRP eingetragen.

3.5.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Linienführungen wurden in der Richtplankarte Verkehr respektive in der Themenkarte Veloverkehr (Abbildung 26, im Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr) gemäss oben beschriebener Ausgangslage angepasst.

Anpassung Richtplankarte und Themenkarte

Ausnahme bildet die Wegführung in Stäfa «Differenz D06_10». Diese Nebenverbindung wird entgegen der damaligen Einigung über den Oberer Grundweg bzw. den Kronenweg geführt.

Ausnahme bildet D06_10

3.5.3 Erwägungen

Der regionale Richtplan wird entsprechend der übergeordneten Grundlage nachgeführt. Die Differenzen wurden in Absprache mit den betroffenen Gemeinden bereinigt.

Bereinigung gem. übergeordnetem VNP

Im Rahmen der kommunalen Velonetzplanung wurde festgestellt, dass die bisherige Verbindung über die Grundstrasse eine Sicherheitslücke aufgrund der dortigen höheren MIV-Belastung für die Verkehrsteilnehmenden (insb. für die Velofahrenden) darstellt. Zudem bildet die Linienführung über den Oberen Grundweg bzw. den Kronenweg die direktere Verbindung zum Ortszentrum. Entgegen der Einigung wird die Nebenverbindung über den Oberen Grundweg bzw. Kronenweg anstatt über die Grundstrasse geführt. Die ZPP erachtet die von der Gemeinde Stäfa vorgeschlagene Wegführung als zweckmässiger.

Aus Sicherheitsgründen und zur direkten Verknüpfung wird die Nebenverbindung D06_10 über Ob. Grundweg/ Kronenweg geführt

3.6 Nachführung Zürcher Wanderwege (Kapitel 4.4)

3.6.1 Ausgangslage

Der Wanderweg im Abschnitt Schniderweid – Ruchweid – Neuweid – Hohrütistrasse auf dem Gemeindegebiet Küsnacht wurde entlang des Dorfbachs verlegt (siehe Abb. 10). Anstoss dafür war ein Radwegprojekt. Die neue Route weist vollumfänglich Naturbelag auf und es gibt nur noch einen Übergang über die Forchstrasse. Durch die Verlegung wurde die Qualität des Wanderwegabschnittes insgesamt verbessert.

Verlegung Wanderweg aufgrund Radwegprojekt in Küsnacht

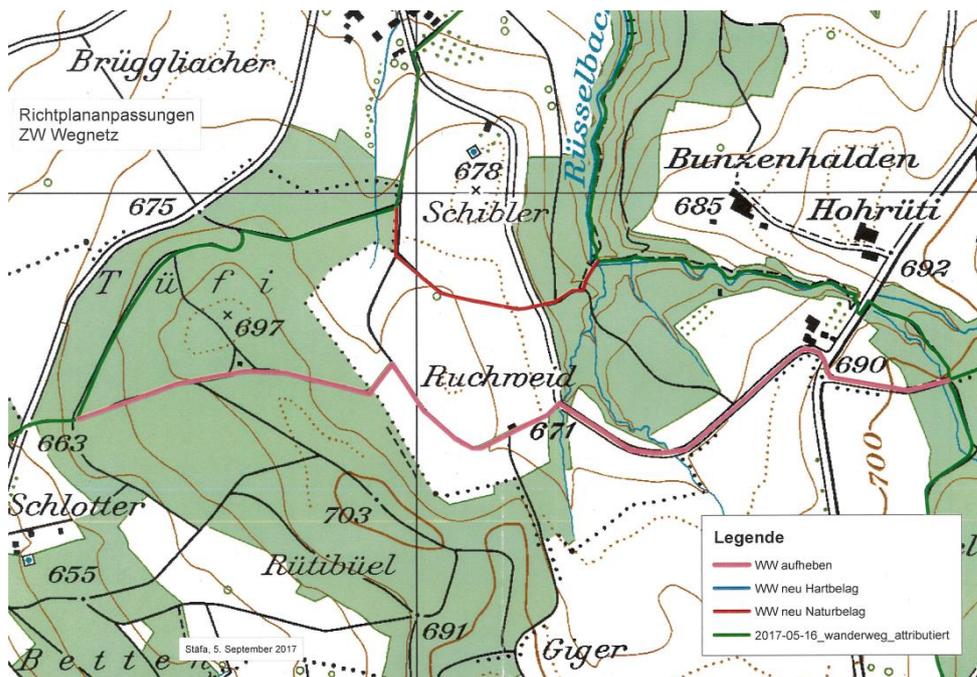


Abbildung 10 Verlegung Wanderweg im Abschnitt Schniderweid – Ruchweid – Neuweid – Hohrütistrasse (Gemeinde Küsnacht)

Im aktuellen kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Oetwil am See besteht ein Fuss- und Wanderweg entlang des «Schlösslipasses», ein Verbindungsweg zwischen Berg- und Schlösslistrasse. Diese mit einem Hartbelag versehene Privatstrasse unterliegt keinem öffentlichen Wegrecht. Auf Antrag des Grundstückbesitzers und der Gemeinde Oetwil am See wird der Verbindungsweg auf den Gottlieb Hinderer Weg verlegt (siehe Abb. 12).

Umlegung Fuss- und Wanderweg in Oetwil am See

3.6.2 Anpassungen im regionalen Richtplan

In der vorliegenden Teilrevision wird das Fuss- und Wanderwegnetz im regionalen Richtplan Pfannenstil zweifach angepasst. Einerseits in Küsnacht und andererseits in Oetwil am See.

Zweifache Anpassungen im Fuss und Wanderwegnetz

Der neue Routenverlauf des Wanderweges in Küsnacht wird im Richtplankarte, in der Themenkarte Fussverkehr, Abbildung 25, und in der Richtplankarte Verkehr angepasst.

Anpassungen an der Richtplankarte und der Richtplankarte Themenkarte

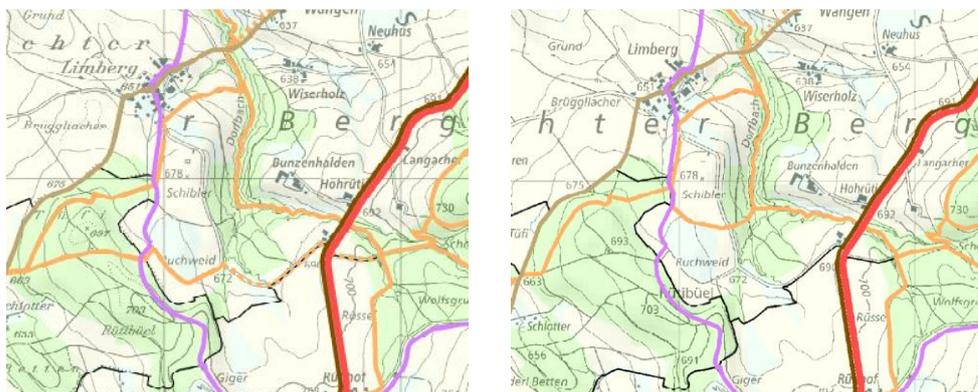


Abbildung 11: Anpassungen an der regionalen Richtplankarte Verkehr. Links: Richtplankarte, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018. Rechts: Aufhebung des Wanderweges zugunsten der neuen Linienführung.

Der neue Routenverlauf des Fuss- und Wanderweges in Oetwil am See wird im Richtplankarte, in der Themenkarte Fussverkehr, Abbildung 25, und in der Richtplankarte Verkehr angepasst.

Anpassungen an der Richtplankarte und der Richtplan-themenkarte

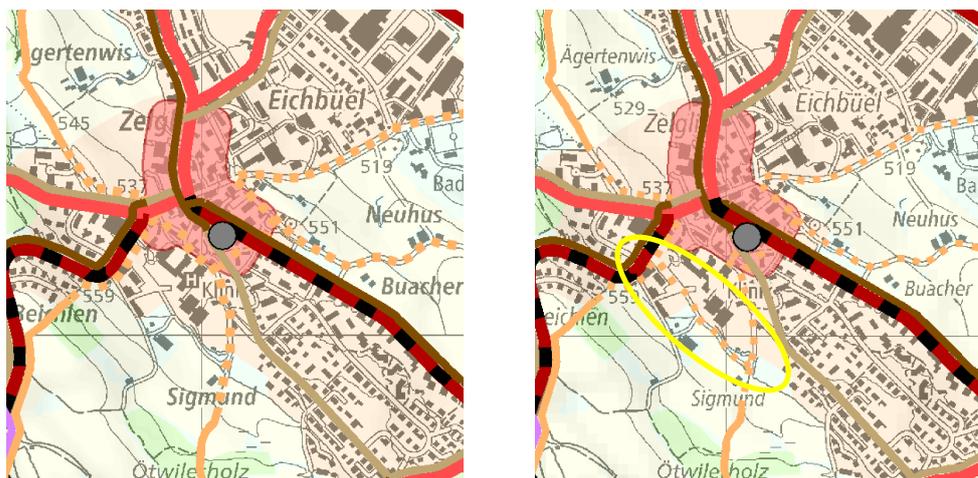


Abbildung 12: Anpassungen an der regionalen Richtplankarte Verkehr. Links: Richtplankarte, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018. Rechts: Aufhebung der Verbindungsstrasse zwischen Berg- und Schösslistrasse zugunsten der neuen Linienführung über den Gottlieb-Hinderer-Weg.

3.6.3 Erwägungen

Die bereits realisierte Wegumlegung des Wanderweges wird im regionalen Richtplan auf Antrag der Gemeinde Küsnacht nachgeführt. Die Anpassung ist mit den Zürcher Wanderwegen abgesprochen und wird von ihnen unterstützt.

Nachführung bereits realisierter Wegumlegung

Die Wegumlegung wird im regionalen Richtplan auf Antrag der Gemeinde Oetwil am See nachgeführt. Die Anpassung ist mit den Zürcher Wanderwegen sowie der Fachstelle Fussverkehr des Kantons Zürich abgesprochen und wird von ihnen unterstützt.

Anpassung gemäss Antrag Gemeinde

3.7 Nachführung Reitwege (Kapitel 4.5)

3.7.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Egg hat 2020 ihren kommunalen Verkehrsrichtplan revidiert. Im Zuge dieser Revision hat die Gemeinde die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil darauf hingewiesen, dass der im regionalen Richtplan eingetragene Reitweg im Gebiet Ängisweis in unzutreffender Weise quer durch den Wald führt und der Verlauf nicht mit dem bestehenden Wegnetz übereinstimmt. Die Gemeinde Egg hat den Streckenverlauf des Reitweges in ihrem kommunalen Verkehrsrichtplan deshalb entsprechend korrigiert. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat in ihrer Stellungnahme zur Revision des kommunalen Verkehrsrichtplan vom 6. Oktober 2020 zugesichert, den Reitweg im Rahmen der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans anzupassen.

Nachführung Reitweg in Egg gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan

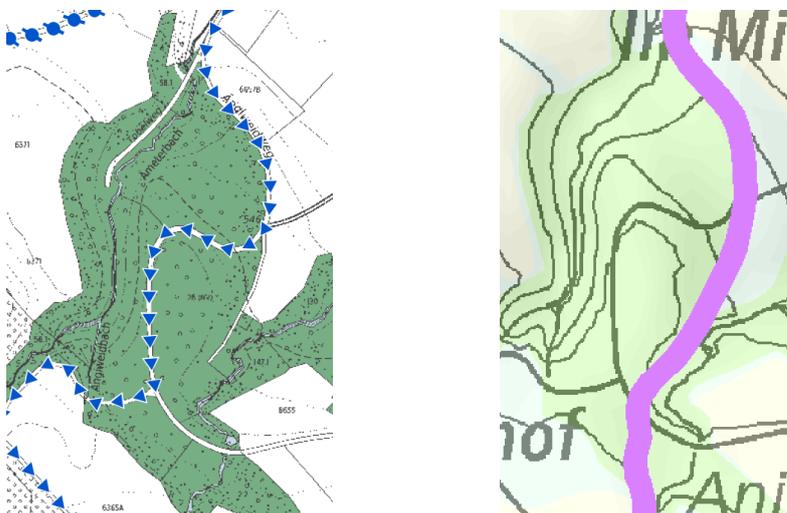


Abbildung 13 Links: Verlauf Reitweg gemäss kommunalen Verkehrsrichtplan Egg. Rechts: Verlauf Reitweg gemäss regionaler Richtplankarte Verkehr, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018

3.7.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Der Verlauf des Reitweges wird im Richtplantext, Kapitel 4.5, in der Themenkarte Reitwege, Abbildung 27, und in der Richtplankarte Verkehr angepasst.

Anpassungen an der Richtplankarte und der Richtplankartenkarte

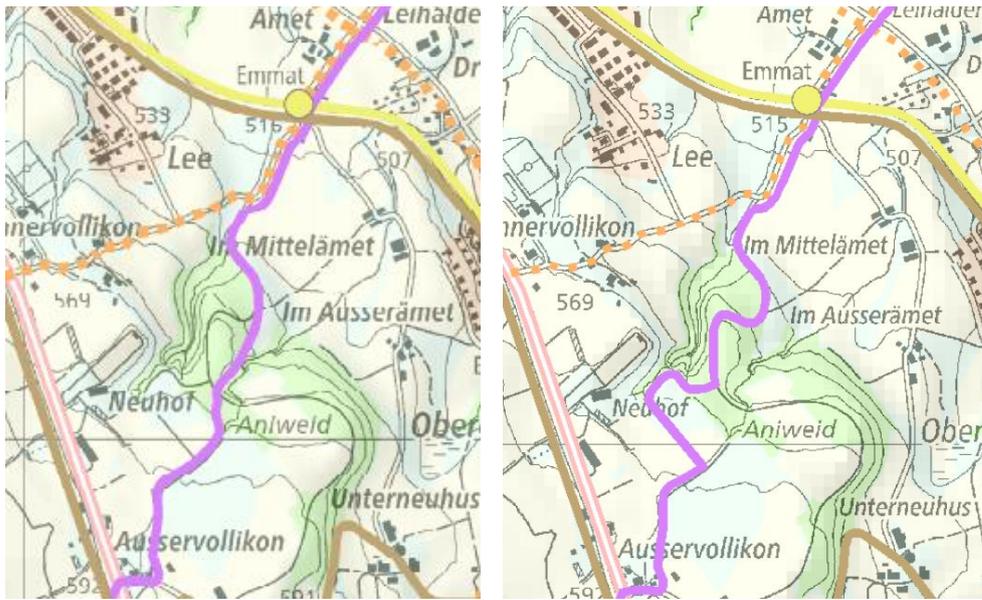


Abbildung 14 Anpassungen an der regionalen Richtplankarte Verkehr. Links: Richtplankarte, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018. Rechts: Aktualisierte Linienführung Reitweg gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan Egg.

3.7.3 Erwägungen

Die Anpassung ist unbestritten und entspricht einer Nachführung an eine bereits bestehende Linienführung.

Inhaltliche Bereini-
gung

3.8 Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen (Kapitel 5.5)

3.8.1 Ausgangslage

Im Jahr 2001 wurde der Betrieb der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen (BMVA) in Oetwil am See an die damals bereits bestehende Deponie durch die Wiedag Recycling und Deponie AG angegliedert. Im regionalen Richtplan (RRP) der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) ist die BMVA Chrüzlen eingetragen, gebunden an die Betriebsdauer der Deponie. Die Deponie wird jedoch in naher Zukunft ihr maximales Fassungsvermögen erreicht haben und bis 2032 rekultiviert werden. Die vorliegende Teilrevision des regionalen Richtplanes sieht eine Entkoppelung der beiden Anlagen vor. Damit wird der Standort der BMVA unabhängig von der Deponie Chrüzlen gesichert und die Betreiberin Wiedag Recycling und Deponie AG erhält Planungssicherheit für die geplante Modernisierung ihrer Anlage.

Entkoppelung der
Betriebsdauer der
BMVA von der De-
ponie

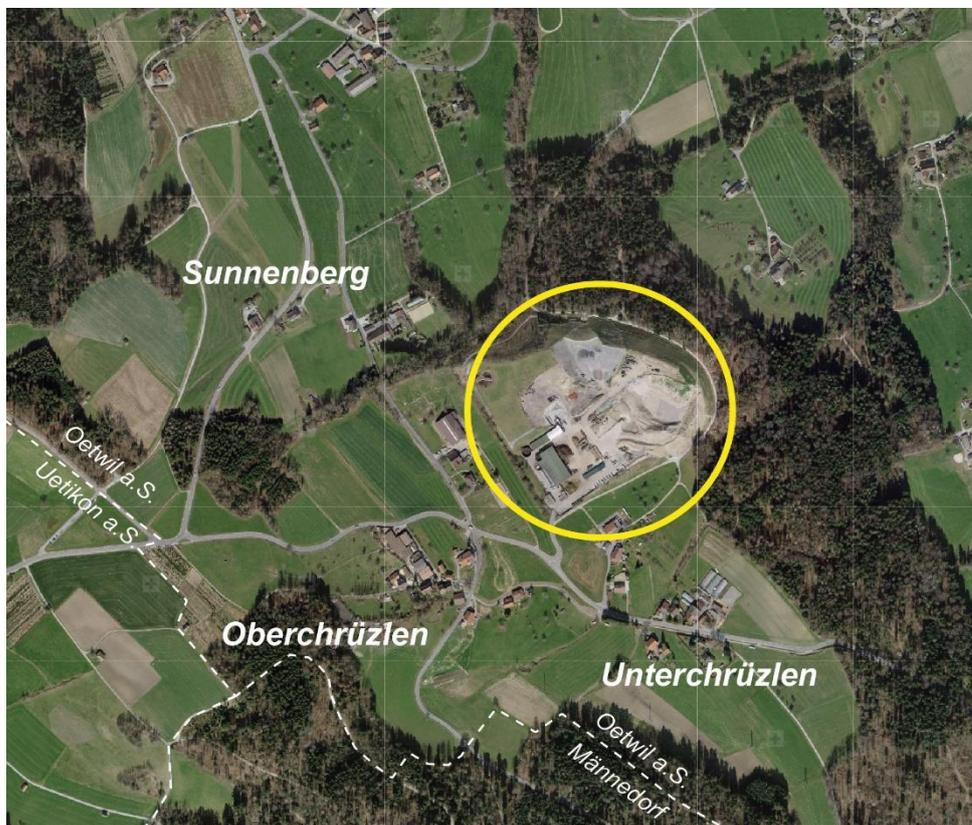


Abbildung 15 Lage Deponie und Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen (Quelle: Eigen Darstellung basierend auf geo.admin.ch)

Der kantonale Richtplan Zürich sieht seit der Teilrevision 2016 vor, dass Vergärungsanlagen (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden können. Sie benötigen jedoch auf jeden Fall einen Eintrag im regionalen Richtplan. Zudem muss ein kommunaler Gestaltungsplan ausgearbeitet werden, falls die Vergärungsanlage ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert wird. Im Fall der BMVA Chrüzlen wird der Schwellenwert von 5'000 MWh/a

Kantonaler Richt-
plan sieht Eintrag
im regionalen
Richtplan vor

seit 2010 überschritten. Der Standort der heutigen Deponie und BMVA befindet sich ausserhalb der Bauzone.

Die Wiedag Recycling und Deponie AG verwertet zurzeit das Grüngut von 19 Gemeinden aus der Region und nimmt zusätzlich Schnittgut und organisches Material von Gartenbaubetrieben und Landwirten an. Als Produkte bietet die Wiedag Recycling und Deponie AG einerseits Elektrizität der Qualität *Naturemade Star* an. Der nach dem Label mit den höchsten Nachhaltigkeitsanforderungen produzierte Strom wird in der Schweiz und ganz Europa verteilt. Zweitens entsteht Abwärme, welche ebenfalls mit *Naturemade Star* zertifiziert ist. Hauptsächlich wird die Wärmeenergie intern genutzt und rund ein Fünftel wird zur Trocknung von Brennholz im Auftrag des Energieholz-zentrums Pfannenstil verwendet. Schliesslich werden die Endprodukte nach dem Vergärungsprozess für die Verwendung als biologisch zugelassenen Dünger produziert und verkauft.

Biomasseverwertungsanlage verwertet Grüngut von 19 Gemeinden und produziert damit nachhaltigen Strom und Wärmeenergie

Die Wiedag Recycling und Deponie AG plant die BMVA zu modernisieren und zu optimieren. Auf Stufe Vorstudie wurde bereits eine Auslegeordnung des Vorhabens formuliert. Die Anlage wird überdacht und eingekapselt, um Emissionen von Lärm, Staub und Gerüchen zu minimieren sowie das Platzwasser zu reduzieren und weitere Flächen für die Veredelung (Trocknung via Abwärme des Blockheizkraftwerkes) von Produkten zu schaffen. Die Lagerkompartimente werden auf die anfallenden Lagermengen zugeschnitten und effizienter angeordnet. Gesamthaft wird dadurch der heutige Flächenbedarf der BMVA von 1.7 ha nicht überschritten. Zusätzlich erreicht 2023 die Deponie die vollständige Verfüllung und wird danach renaturiert. Der heute gültige kantonale Gestaltungsplan von 2017 verlangt die Wiederbewaldung sowie die Schaffung von naturnahen Lebensräumen und einer Magerwiese bis 2032.

Modernisierung der BMVA sowie Re-kultivierung der Deponie

3.8.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext, Kapitel 5.5 Abfall, wird der Koordinationshinweis «*Die Dauer der Nebenanlagen (Biomasseverwertung) ist auf die Betriebsdauer der Deponie «Chrüzlen» befristet*» zum Eintrag A3 in Tabelle 38 gestrichen. Um die durch den gültigen kantonalen Gestaltungsplan zu entstehende Magerwiese zu sichern, wird der Koordinationshinweis «Angemessener Ersatz der beanspruchten hochwertigen Magerwiese» hinzugefügt. Des Weiteren wird der Koordinationshinweis «keine wesentliche Erweiterung des Einzugsgebietes» hinzugefügt. Aufgrund der landschaftlich sensiblen Lage wird ein Koordinationshinweis zur landschaftlich sorgfältigen Einbettung der Anlage eingefügt.

Anpassung in Richtplantext in Tabelle 38

Tabelle 2 Die Anpassungen zum Eintrag A3 in der Tabelle 38, Richtplantext Kapitel 5.5 Abfall, sind rot hervorgehoben.

| Nr. | Gemeinde | Gebiet/Bezeichnung | Anlage | Koordinationshinweis |
|-----|-------------|--------------------|---------------------------|---|
| A3 | Oetwil a.S. | Chrüzlen | Biomasseverwertungsanlage | bestehend, Modernisierung geplant Angemessener Ersatz der beanspruchten hochwertigen Magerwiese Keine wesentliche Erweiterung des Einzugsgebietes Gestaltung von Bauten und Anlagen an landschaftliche Umgebung anpassen Die Dauer der Nebenanlagen (Biomasseverwertung) ist auf die Betriebsdauer der Deponie «Chrüzlen» befristet. |

Die Richtplankarte Ver- und Entsorgung sowie die Themenkarte Abfall, Abbildung 34 im Richtplantext, Kapitel 5.5, werden hingegen nicht angepasst. Der Standort der BMVA ist bereits als Abfallanlage eingetragen.

3.8.3 Erwägungen

Die Energiestrategie 2050 des Bundes zielt unter anderem auf die Förderung von lokal verfügbaren, erneuerbaren Energien ab. Langfristig werden die unerschöpflichen und umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen fast die gesamte schweizweite Energieversorgung sicherstellen. Ihr Ausbau ist deshalb zügig voranzutreiben. Auch das vom Volk im Jahr 2017 angenommene Schweizer Energiegesetz bezweckt die einheimischen erneuerbaren Energien zu stärken. Dazu gehört beispielsweise die traditionelle Wasserkraft, aber auch die «neuen» erneuerbaren Energien wie die Biomasse. Der in der Vergärungslage in Chrüzlen produzierte Strom wird in die gesamte Schweiz verteilt. Die BMVA ermöglicht somit einen Beitrag zur Bereitstellung von klimafreundlicher Energie und Strom.

Die BMVA unterstützt die Erreichung der Energiestrategie 2050 des Bundes

Dementsprechend trägt die Standortsicherung der BMVA im regionalen Richtplan zu einer sinnvollen, nachhaltigen und regional verfügbaren Energieproduktion bei. Auch auf regionaler Stufe wird diese Absicht festgehalten: Im regionalen Raumordnungskonzept (Regio-ROK) ist hinsichtlich der Energieversorgung der Planungsgrundsatz formuliert, dass die Nutzung von umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieträgern auszuschöpfen sind (Planungsgrundsatz 12 in Kap. 1.2, RRP). Des Weiteren formuliert der regionale Richtplan in Kapitel 5.3.1 mehrere Ziele bzgl. dem Themenbereich Energie: Die grossen Abwärmequellen sollen nachhaltig genutzt werden und CO₂-Emissionen möglichst vermieden oder verringert werden. Die BMVA leistet einen relevanten Anteil an der Reduktion von CO₂-Emissionen durch die

Energieproduktion der BMVA entspricht Zielsetzung des Regionalen Richtplans ZPP

Bereitstellung von nichtfossiler Energie. Die geplante Modernisierung der BMVA ermöglicht zudem die Energieeffizienz der Anlage zu steigern.

Der kantonale Richtplan schreibt im Kapitel 5.7.2 vor, dass eine Vergärungsanlage mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden kann. Eine solche Anlage benötigt jedoch zwingend einen Eintrag im regionalen Richtplan. Wie in Kapitel 3.2.1 erläutert, erfüllt die BMVA Chrüzlen diese Kriterien. Die BMVA Chrüzlen ist für die Produktion von rund 3'600 MWh elektrischer Energie und rund 3'900 MWh Wärmeenergie ausgelegt, wobei die Wärmeenergie heute sowohl für betriebsinterne Zwecke als auch von Externen genutzt wird.

Erfüllt Auflagen des kantonalen Richtplanes

Die BMVA ist von grosser regionaler Bedeutung. Sie ermöglicht die professionelle und lokale Entsorgung von Grünabfällen. In der Region Pfannenstil gibt es keine vergleichbare Anlage zur Verwertung von Grüngut. Die nächstliegende Vergärungsanlage steht in Küsnacht, wobei deren Verarbeitungskapazität jedoch deutlich unter der der Anlage Chrüzlen liegt (weniger als 5000 MWh/a). Auch im kantonalen Vergleich wird ersichtlich, dass das gesamte Oberland des Kantons Zürich keine solche Entsorgungsanlage vorzuweisen hat. Die nächstgelegenen vergleichbaren Anlagen bzgl. der Materialverarbeitungskapazität liegen in der Stadt Zürich, in Rapperswil oder in Volketswil. Die BMVA Chrüzlen ist somit zentral für die lokale Sicherstellung einer angemessenen Verwertung von Grüngut und von grossem öffentlichem Interesse.

Grosse regionale Bedeutung der BMVA

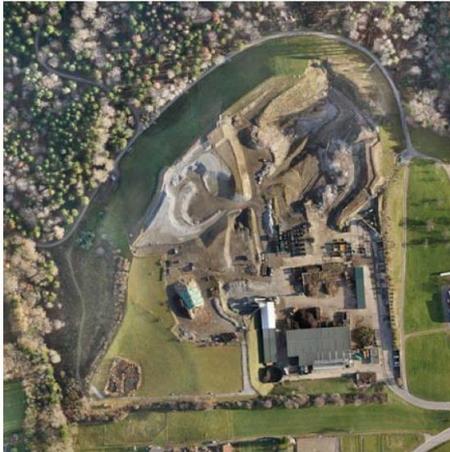
Ein grosser Teil der Energie wird in Form von zertifiziertem Natur-Strom und Wärme zurückgewonnen. Damit ist die Vergärungsanlage in Chrüzlen für die Versorgungssicherheit und Netzauslastung der Region eine wichtige Ergänzung zu anderen regenerativen Energiequellen, die von der Verfügbarkeit von Sonne oder Wind abhängig sind. Die durch Biomasse erzeugte Energie in Form von Strom und Wärme ist entscheidend, denn je mehr erneuerbare Energien verfügbar sind, desto weniger ist die Schweiz auf Importe fossiler Energien angewiesen.

Erzeugung von zertifiziertem Strom und Wärme

Der Standort Chrüzlen liegt im kantonalen Landschaftsförderungsgebiet Nr. 7 Pfannenstil Ost. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe des Standortes der BMVA ein Vernetzungskorridor für Wildtiere von regionaler Bedeutung. Dieser verläuft durch den Weiler Oberchrüzlen und nordwestlich an der BMVA vorbei. Gemäss kantonalem Richtplan (Pt. 3.8) sollen Landschaftsfördergebiete insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Anlagen, wie eine Biomasseverwertungsanlage können den Landschaftscharakter und die Landschaftsentwicklung beeinflussen. Eine sorgfältige Landschaftseinbettung ist deshalb essenziell. Bei der Detailprojektierung der BMVA Chrüzlen ist auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topografie zu achten sowie der regionale Vernetzungskorridor zu berücksichtigen. Der kantonale Gestaltungsplan sieht vor, dass durch die Renaturierung der Deponiefläche eine hochwertige, zusammenhängende Magerwiese entsteht. Die weiteren vorgesehenen Massnahmen des kantonalen Gestaltungsplans für die Renaturierung der Deponie Chrüzlen unterstützen eine akkurate und zielführende Gestaltung der

Sorgfältige Einbettung ins Landschaftsförderungsgebiet und Berücksichtigung Vernetzungskorridor

Umgebung der BMVA im Sinne der sorgfältigen Einbettung in die Landschaft (siehe Vergleich heutiger Zustand mit möglichem künftigem Zustand, Abbildung 16). Die ökologische Qualität der Lebensräume wird zusätzlich durch die enge Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Pfannenstil bei der Realisierung gesichert. Damit die Landschaftseinbettung für die BMVA gewährleistet ist, wird im Richtplantext ein Koordinationshinweis dazu aufgenommen. Zusätzlich wird durch den auf Antrag des Kantons hinzugefügter Koordinationshinweis der angemessene Ersatz der durch die BMVA durchtrennte Magerwiese gesichert.



Heutiger Zustand der Biomasseverwertungsanlage und der offenen Deponie Chrüzlen



Zukünftiger Zustand der überdachten Anlage und der renaturierten Deponie

Abbildung 16 Vergleich Luftbild heutiger Zustand mit Visualisierung von einem möglichem Endzustand, Quelle: Factsheet Wiedag Recycling und Deponie AG vom 24.06.2021

Die bestehende BMVA Chrüzlen verwertet die Biomasse von 19 Gemeinden. Die angelieferten Mengen an Grüngut sind seit Inbetriebnahme 2001 von rund 14'000 Tonnen/Jahr auf aktuell rund 23'000 Tonnen/Jahr angestiegen, da nach 2001 in mehreren Gemeinden in der Region eine Grüngutsammlung eingeführt wurde. Diese Zunahme bestätigt den Bedarf einer solchen Verwertungsanlage. Die Anliefermenge ist nun aber seit rund 10 Jahren in etwa konstant. Die Betreiberin zielt nicht auf eine überregionale Erweiterung des Kundenstamms ab. Eine Steigerung der verarbeiteten Grüngutmenge ist somit nicht absehbar. Bestätigt wird diese Absicht mit den konstanten Mengen angelieferter Biomasse seit 2016 (+/- 9%). Zusätzlich wird diese Absicht durch den neuen Koordinationshinweis «keine wesentliche Erweiterung des Einzugsgebietes» ergänzend gesichert.

Keine Steigerung der Verwertungs-kapazität

Die technischen Neuerungen und die vorgesehenen Modernisierungsarbeiten an der BMVA werden mit grösster Rücksichtnahme auf die Umwelt vorgenommen. Durch die geplante Einkapselung und die Überdachung eines Grossteils der Anlage wird für die Umwelt gesamthaft eine Verbesserung erzielt. Die bestehende Lärmschutzwand im Süden wird noch weiter ausgebaut. Besonders Lärm, Staub und Geruchsemissionen können dadurch stark vermindert werden. Zudem sind für die Entwässerung des Areals Massnahmen vorgesehen, welche zusätzlich die Handhabung des Regen- sowie Brauch- und Platzwassers der BMVA optimiert. Durch die BMVA besteht des Weiteren kein Risiko durch umweltgefährdende Stoffe oder Organismen,

Verbesserung gesamthafter Umweltsituation

sowie Altlasten oder Abfälle. Die Einhaltung der bestehenden Umweltgesetzgebung muss im Rahmen der Detailprojektierung nachgewiesen werden.

Für das Weiterbetreiben der BMVA wird kein grösseres Verkehrsaufkommen erwartet, weil die Biomasse-Anlieferungen künftig konstant bleiben werden (siehe Erläuterungen weiter oben). Da die Betreiberin nicht darauf abzielt, den Kundenstamm zu erweitern, bleibt der Umkreis bezüglich Fahrdistanz für Anlieferung und Abholung auch gleich. Einzig eine marginale Erhöhung des Verkehrs von rund 2'000 Fahrten/Jahr werden aufgrund des neuen Angebotes von veredelten gemischten Bodensubstraten (Trocknung mit Abwärme) erwartet. Zentral ist die massive Verkehrsverminderung nach Abschluss und Endgestaltung der Deponie, da insbesondere schwere Lastwagenfahrten mit Inertstoffen und Schlacke wegfallen. Die Zufahrtsstrasse zur BMVA ist die Chrüzlenstrasse (siehe Abbildung 17). Heute sind rund 3 % des Gesamtverkehrs auf der Chrüzlenstrasse Lastwagen, hauptsächlich induziert durch die Deponie (Quelle: Verkehrsmessstellen des Kanton Zürich, siehe Abbildung 17). Die Prognose gemäss Verkehrsabschätzung der Schiess ITI AG für das Jahr 2030 zeigt, dass mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 166 Fahrten auf der Chrüzlenstrasse gerechnet werden kann, der von der BMVA (ohne Deponie) erzeugt wird. Gesamthaft werden im Jahr 2030 auf der Chrüzlenstrasse 6'636 Fahrten pro Tag erwartet. Somit entspricht der durch die BMVA induzierte Verkehrsanteil am Gesamtverkehr im Jahr 2030 2.5 %. Der Schwerververkehrsanteil auf der Chrüzlenstrasse entspricht gemäss der Abschätzung durch die Schiess ITI AG 0.3 % (23 Fahrten pro Tag).

Verkehrssituation verbessert

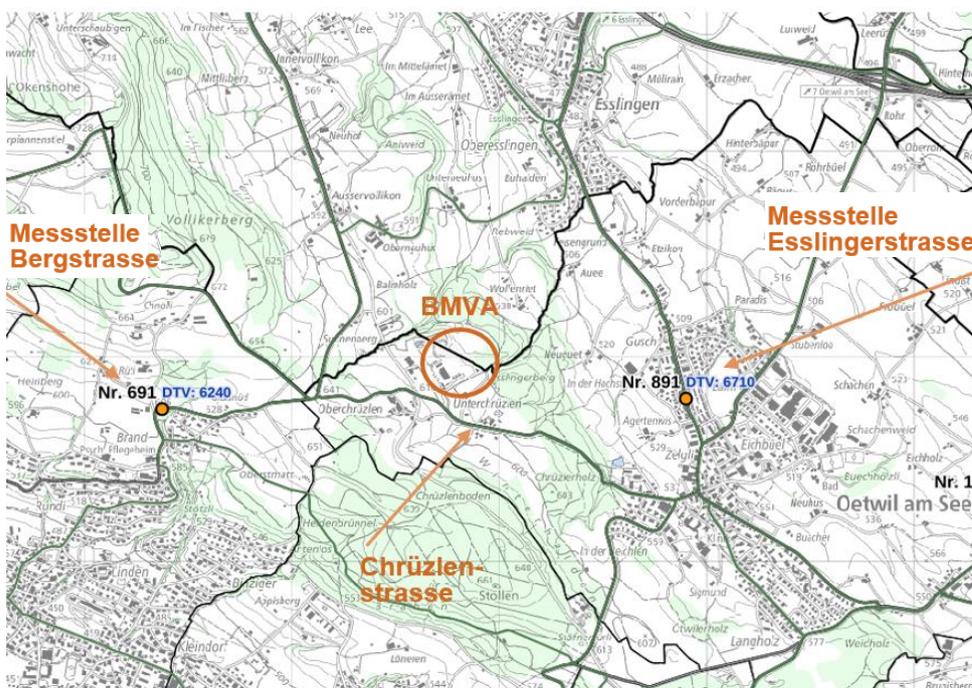


Abbildung 17 Übersicht der Verkehrsmessstellen und Zufahrtsstrassen zur BMVA Chrüzlen. Die Verkehrsmessstelle *Bergstrasse* wird mit der Nr. 691 bezeichnet und die Verkehrsmessstelle *Esslingerstrasse* mit der Nr. 891. Die Chrüzlenstrasse ist die direkte Zufahrtsstrasse zur BMVA

Im näheren Umfeld der BMVA liegen die Weiler Ober- und Unterchrüzlen sowie Sonnenberg. Hier befinden sich ca. 30 Wohngebäude sowie einige Neben- und landwirtschaftliche Gebäude. Gemäss Wiedag Recycling und Deponie AG äusserten die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an der Infoveranstaltung vom 14. Juli 2021 keine grösseren Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, wenn die Anlage eingekapselt wird. Durch die ergriffenen Massnahmen betreffend Lärm- und Luftemissionsverminderungen (Einkapselung) stösst das Vorhaben auf Akzeptanz.

Grundsätzliche Zustimmung der Nachbarschaft

Da die Deponieflächen bis 2032 gemäss gültigem kantonalen Gestaltungsplan von 2017 als zusammenhängende Magerwiese rekultiviert werden sollen, ist die bewilligte Situation eine renaturierte Fläche ohne BMVA. Für die vorliegende Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil ist deswegen die Standortgebundenheit der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV nachzuweisen. Dazu wurde auf Antrag des Kantons eine detaillierte Standortevaluation innerhalb und ausserhalb der Bauzone durchgeführt. Der Prozess der Standortsuche wird nachfolgend im Kapitel 4.3 Kantonale Vorprüfung im Detail dargelegt. Inhaltliche Erkenntnisse sind in der Beilage «Bericht zur Standortevaluation» vorzufinden.

Vertiefte Standortevaluation

3.9 Kompostieranlage Hesligenstrasse (Kapitel 5.5)

3.9.1 Ausgangslage

Mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, festgesetzt durch den Kantonsrat mit Beschluss vom 28. Oktober 2019, können Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 t/a und Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 MWh/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden. Dazu wird in jedem Fall ein Eintrag im regionalen Richtplan sowie ein kommunaler Gestaltungsplan notwendig. Mit Festsetzung der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans ist die im Koordinationshinweis zum Eintrag A1 Kompostieranlage Hesligenstrasse erwähnte Kompetenzregelung, in Kraft.

Kompetenzregelung mittlerweile in Kraft

3.9.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext, Kapitel 5.5 Abfall, wird der Koordinationshinweis «*Die Festlegung wird rechtskräftig, sobald der kantonale Richtplan mit der entsprechenden Kompetenzregelung beschlossen ist*» zum Eintrag A1 in Tabelle 38 gestrichen.

Anpassung in Richtplantext in Tabelle 38

Tabelle 3 Die Anpassungen zum Eintrag A1 in der Tabelle 38, Richtplantext Kapitel 5.5 Abfall, sind rot hervorgehoben.

| Nr. | Gemeinde | Gebiet/Bezeichnung | Anlage | Koordinationshinweis |
|-----|----------|-------------------------------|------------------|--|
| A1 | Küsnacht | Hesligenstrasse / Dano-Anlage | Kompostieranlage | bestehend, Erweiterung geplant Die Festlegung wird rechtskräftig, sobald der kantonale Richtplan mit der entsprechenden Kompetenzregelung beschlossen ist. |

3.9.3 Erwägungen

Die Anpassung handelt sich um eine formelle Nachführung, die im Zug der Anpassung des Eintrags Chrüzlen vorgenommen wird.

Formelle Nachführung

3.10 Lagerplatz kantonales Tiefbauamt Egg (Kapitel 6.5)

3.10.1 Ausgangslage

Der Lagerplatz des kantonalen Tiefbauamtes in der ehemaligen Kiesgrube am Stuckiweg, Gemeinde Egg, ist nicht mehr in Gebrauch. Das Grundstück, Nr. 2806, ist Teil eines kommunalen Naturschutzgebietes. In den letzten Jahren verbuschte es stark und stellenweise kamen Neophyten auf. 2018 / 2019 ging es vom Strassenfonds an die Fachstelle Naturschutz über. 2020 erfolgte eine Sanierung des ehemaligen Lagerplatzes hinsichtlich Neophyten und PAK³ sowie eine umfangreiche Aufwertung als Biotopkomplex.

Lagerplatz nicht mehr in Gebrauch, 2020 umfangreich saniert und als Biotopkomplex aufgewertet

3.10.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Im Richtplantext wird der Eintrag B17 in der Tabelle 42, Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung – Weitere öffentliche Dienstleistungen, ersatzlos gestrichen. Dementsprechend wird auch der Eintrag B17 auch aus der Themenkarte Gesamtstrategie öffentliche Bauten und Anlagen, Abbildung 35, und der Richtplankarte Ver- und Entsorgung entfernt.

Eintrag im Richtplantext streichen und aus der Richtplankarte Ver- und Entsorgung entfernen



Abbildung 18 Links: Richtplankarte, festgesetzt mit Beschluss des Regierungsrates vom 19.12.2018. Rechts: Anpassungen an der regionalen Richtplankarte Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen.

3.10.3 Erwägungen

Die ersatzlose Streichung des Eintrags wird vom kantonalen Tiefbauamt und der Gemeinde Egg unterstützt. Der regionale Richtplan wird an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Streichung des Eintrags wird unterstützt, Nachführung des Richtplans

3 PAK ist die Abkürzung für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

3.11 Grundlagen (Kapitel 7)

Das Kapitel 7 b) weitere Grundlagen wird mit dem Bericht zur Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen ergänzt. Es bildet eine zentrale Grundlage für den Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» am Standort Rosacher im Kapitel 3.2, Landwirtschaftsgebiet.

4. Verfahren

4.1 Erarbeitungsprozess

Die Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplan Pfannenstils «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» wurde zwischen Mai und September 2021 auf Antrag der Betreiberin und der Gemeinde Oetwil am See durch die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil erarbeitet. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 2. September die Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» für die 60-tägige öffentliche Auflage, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern sowie die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Diese fand vom 8. Oktober 2021 bis zum 8. Dezember 2021 statt.

Erarbeitung und Vernehmlassung

Da einige Gemeinden eine Fristerstreckung beantragt haben, wurde die Vernehmlassung bis am 31. Januar 2022 verlängert. Anschliessend wurden die Einwendungen im Vorstand sorgfältig geprüft und im Mitwirkungsbericht festgehalten. Die Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung werden in Kap. 4.3 und diejenigen aus der öffentlichen Auflage und Anhörung in Kap. 4.4 dargelegt.

Einwendungen in Beilage «Mitwirkungsbericht» festgehalten

4.2 Abgrenzung zur Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans «Planen und Bauen am Zürichsee»

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat im Herbst 2021 zeitgleich zwei Teilrevisionsvorlagen des regionalen Richtplans zur kantonalen Vorprüfung und Anhörung eingereicht: die Teilrevisionsvorlage «Planen und Bauen am Zürichsee» und die Teilrevisionsvorlage «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen». Aufgrund der hohen Dringlichkeit für die Betreiberin wurde die Teilrevisionsvorlage «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» nicht mit der seit längerem geplanten Teilrevision «Planen und Bauen am Zürichsee» zusammengelegt.

Zwei parallelllaufende Teilrevisionen

Das Thema Planen und Bauen am Zürichsee bewegt den Kanton, die betroffenen Planungsregionen und die Gemeinden seit längerem. Mit der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans, festgesetzt durch den Kantonsrat am 22. Oktober 2018, wurde die Kompetenzregelung zur Bebauung des Uferbereichs beschlossen. Seither befasst sich die Region mit Grundsätzen zur Bebauung des Uferbereichs als Orientierungsrahmen für die eigentümerverbindliche Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung. Die Teilrevisionsvorlage «Planen und Bauen» des regionalen Richtplans wurde erst final ausgearbeitet, nachdem die rechtliche Grundlage, festgehalten im § 67a des Planungs- und Baugesetzes (PBG), durch den Kantonsrat am 1. Februar 2021 beschlossen wurde. Aufgrund der Komplexität und weil damit sowohl beim Kanton, der Region und den Gemeinden Neuland betreten wird, wird die Teilrevisionsvorlage «Planen und Bauen am Zürichsee» erst in die kantonale Vorprüfung und Anhörung gegeben und erst anschliessend öffentlich aufgelegt. Die Festsetzung durch den Regierungsrat ist 2023 geplant. Da die Betriebsbewilligung für die Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen bereits Ende 2022 ausläuft, ist die Betreiberin auf ein schnelleres Verfahren angewiesen. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat sich deshalb für eine separate

Unterschiedliche Prozessgestaltung und Dringlichkeit

Teilrevisionsvorlage entschlossen, die gleichzeitig in die kantonale Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage gegeben wird und Ende 2022 durch den Regierungsrat festgesetzt werden soll. Das heisst, die beiden Teilrevisionsvorlagen wurden zwar gleichzeitig zur kantonalen Vorprüfung und Anhörung eingereicht, die öffentliche Auflage fand bzw. findet aber aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.

Gegenstand der beiden Teilrevisionen ist demnach wie folgt:

Gegenstand der beiden Teilrevisionen

| Teilrevision «Planen und Bauen am Zürichsee» | Teilrevision «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» |
|---|--|
| Kapitel 2 Siedlung — 2.10 Uferabschnitte (neues Kapitel) Kapitel 7 Grundlagen | Kapitel 1 Regionales Raumordnungskonzept — 1.3 Räumliches Zielbild 2030 Kapitel 2 Siedlung — 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild — 2.5 Arbeitsplatzgebiet Kapitel 3 Landschaft — 3.2 Landwirtschaftsgebiet Kapitel 4 Verkehr — 4.4 Fuss- und Veloverkehr — 4.5 Reitwege Kapitel 5 Ver- und Entsorgung — 5.5 Abfall Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen — 6.5 Weitere öffentliche Dienstleitungen Kapitel 7 Grundlagen |

Tabelle 4: Gegenstand der beiden Teilrevisionsvorlagen des regionalen Richtplans Pfannenstil im Überblick

4.3 Kantonale Vorprüfung

Die Baudirektion hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 Stellung zur Richtplanvorlage genommen. Die Teilrevision «BMVA Chrüzlen» wird insgesamt begrüsst. Die Anpassungen in den Kapiteln 1, 2, 6 und 7 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kanton hat gesamthaft Anträge gestellt. Diese und deren Umgang sind in der Beilage «Mitwirkungsbericht» detailliert beschrieben. Der zentrale Vorbehalt betrifft die BMVA Chrüzlen und wird nachfolgend dargelegt.

Teilrevision insgesamt begrüsst

Bezüglich der Anpassung des Eintrags zur Deponie Chrüzlen bzw. der BMVA Chrüzlen bestanden Vorbehalte. Grundsätzlich wurden die Bestrebungen zur nachhaltigen Energieproduktion in der Region begrüsst. Der Kanton Zürich stufte jedoch die Vorlage in der Vorprüfung aufgrund mangelnder Darlegung der Standortgebundenheit der Vergärungsanlage Chrüzlen als nicht festsetzungsfähig ein. Gemäss Baudirektion sei die Prüfung der Alternativstandorte nicht zufriedenstellend erarbeitet worden und für eine Festsetzung müsse eine solche Prüfung nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Bauzonen erfolgen.

Vorbehalte des Kantons bzgl. des Eintrages der BMVA Chrüzlen

Um die Standortgebundenheit der Anlage nachvollziehbarer nachzuweisen, wurde von Seiten der Unternehmung Wiedag AG eine detaillierte Standortevaluation innerhalb und ausserhalb der Bauzonen durchgeführt. Diese Standortevaluation erfolgte iterativ in enger Absprache mit Vertretern des ARE und des ALN. Dadurch konnten die Kantonsvertreter das Vorgehen sowie die Kriterien für die Standortsuche jeweils fachlich kritisch beleuchten. Dieses Vorgehen ermöglichte, dass nicht eine erneute Vorprüfungsvorlage erarbeitet werden musste, sondern ausschliesslich eine vertiefte Standortevaluation nachgereicht werden konnte. Die Resultate der Standortevaluation wurden am 3. März 2022 den Vertretern des Kantons präsentiert (siehe Beilage «Bericht zur Standortevaluation»). Anschliessend wurden die nachgereichten Unterlagen zur Standortevaluation kantonsintern geprüft und verifiziert.

Vertiefte Standortevaluation innerhalb und ausserhalb von Betreiberin verlangt

Die Standortgebundenheit der Biomasseverwertungsanlage in Chrüzlen bzw. der heutige Standort wurde seitens Kantons bestätigt. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die Ersatzmassnahmen für die durch die BMVA beeinträchtigte Magerwiese. Um die nach der Rekultivierung zu entstehende Magerwiese bereits auf Richtplanstufe planerisch zu sichern und insbesondere den durch die BMVA verursachte Flächenverlust hochwertig zu ersetzen, wurde ein entsprechender Koordinationshinweis im regionalen Richtplan hinzugefügt.

Standortgebundenheit nachgewiesen

4.4 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG fanden vom 8. Oktober 2021 bis zum 8. Dezember 2021 statt. Einige Gemeinden haben eine Fristerstreckung beantragt und diese bis am 31. Januar 2022 vom Vorstand der ZPP erhalten. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil äussern und Anträge zur Anpassung stellen. Zudem wurden die Verbandsgemeinden sowie die Nachbarregionen Glattal, Stadt Zürich, Oberland, Zimmerberg, Zürichsee-Linth und der Planungsdachverband Zürich und Umgebung (RZU) zur Stellungnahme eingeladen. Sämtliche Anträge wurden gesammelt und einzeln geprüft.

Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG

Insgesamt wurde die Vorlage positiv bewertet. Folgend einige ausgewählte Anträge und deren Umgang (Liste nicht abschliessend):

Grossmehrheitlich positive Rückmeldungen

Tabelle 5: Übersicht über einige Anträge aus der öffentlichen Auflage und Anhörung (Liste nicht abschliessend, eigene Darstellung)

| Einwenderin | Antrag | Umgang |
|----------------|--|--|
| Umweltverbände | Für die BMVA ist eine Evaluation der Alternativstandorte explizit nachzuweisen | Durch detaillierte Standortevaluation Standortgebundenheit dargelegt |
| Gemeinde Egg | Überregionale Erweiterung des Einzugsgebietes der BMVA unerwünscht | Koordinationshinweis hinzugefügt |
| Gemeinde Stäfa | Veloweg Kronenweg/Oberer Grundweg: bisherige Linienführung beibehalten | Berücksichtigt: Lokale Ortskenntnisse |

Eine detaillierte Übersicht der Einwendungen und der begründete Umgang damit befindet sich in der Beilage «Mitwirkungsbericht».

Detaillierte Auswertung im beiliegenden separaten Dokument

4.5 Festsetzungsverfahren

Die Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» soll von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2022 zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

Verabschiedung am 22. Juni 2022 durch DV

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 307/2023 vom 15.03.2023 festgesetzt.

Festsetzung mit RRB 307/2023 am 15.03.2023